

Vierter Abschnitt.

Einwohner.

§. 1.

Eintheilung.

Wie in jeder andern Stadt wurden auch die hiesigen Einwohner von jeher in zwei Hauptgattungen eingetheilt, nämlich in solche, welche unter der Stadtobrigkeit, und in solche, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen. Erstere zerfielen wieder in Bürger und in Schutzverwandte; jene wurden in alter Zeit „Freie,“ diese hingegen „Aldionen“ (Leibeigene)^{*)} genannt. Letztere waren diejenigen, die zwar auch im Reichbild der Stadt wohnten, aber nicht unter städtischer, sondern unter fremder Gerichtsbarkeit standen und daher die Eximirten hießen. In älterer Zeit rechnete man zu ihnen die Ritter, die zum niederen Adel gehörten und als kaiserliche Stadtkommandanten unmittelbar unter dem Kaiser standen; ferner die meisten Einwohner der Vorstädte, bevor der Stadtrath die Erbgerichte darüber an sich gebracht; endlich die Besitzer solcher Häuser, welche bei den Burggrafen zu Lehen gingen (z. B. das Burglehn vor Reitznig). Seit neuerer Zeit begriff man unter den Eximirten alle schrift-

^{*)} Vgl. oben S. 47, Anm. Das daselbst befindliche Citat aus Hoffmann's Beschreib. v. Dschag etc. gehört aber, wie ich später gefunden, diesem nicht eigenthümlich, sondern ursprünglich Schöttgen; s. dess. Gesch. Conrad's d. Gr., Dresd. 1745. S. 227.